

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Holunderweg - Erweiterung“) vom 26.09.2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Holunderweg - Erweiterung“) mit nachfolgendem Wortlaut beschlossen:

Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festsetzung des Stellplatzbedarfs für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Holunderweg - Erweiterung“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Rechtskraft

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2018 mit zuvor genanntem Wortlaut als Satzung beschlossene Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ der Hansestadt Attendorn sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Die Satzung der Hansestadt Attendorn über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55/2 „Holunderweg - Erweiterung“ liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Attendorn, 22.10.2018

Der Bürgermeister,
i.V.
K l a u s H e s e n e r